

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Verordnung vom 02.01.1832 publ. 11.01.1832

	Rt.	gr.
Für Packschachteln mit Zubehör		
von 8 bis 12 Unzen .	—	6
— 12 — 24 — .	—	
ganz grosse	—	12

5) Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom 2. Jan., publ. den 11. Januar 1832.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog ^{Bekanntm. wegen der Dienstzeit.} haben vermöge Cabinets-Ordre vom 21. Sept. 1831., in Uebereinstimmung mit der frühern Höchsten Verfügung vom 23. März 1820., welche bisher bey jedesmaliger Verlesung der Kriegsartikel der Mannschaft bekannt gemacht, auch in alle Stellvertretungs-Contracte aufgenommen ist, nunmehr zu bestimmen geruht, daß die Dienstzeit der Mannschaft aus den Classen von 18²⁶/₂₇., 18²⁷/₂₈., 18²⁸/₂₉ und 18²⁹/₃₀., von ihrem Dienst-Eintritt angerechnet, auf sechs Jahr prolongirt werde. Das Militair-Collegium bringt diesen Beschluß mit Bezug auf die Bekanntmachung der Militair-Commission vom 7. April 1831. zur öffentlichen Kunde, indem es auf speciellen Befehl Sr. Königlichen Hoheit hinzufügt, daß eine solche Maßregel unter den gegenwärtigen Zeitumständen nothwen-

